

# **SATZUNG DES „Kirmes Oberwesel e. V.“**

## **§1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

Der Name des Vereins lautet „Kirmes Oberwesel“. Sitz des Vereins ist die Stadt Oberwesel am Rhein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die juristische Vertretung erfolgt nach § 26 BGB.

Der Verein ist unmittelbar nach der Gründungsveranstaltung durch den Vorstand im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins liegt hauptsächlich in der Ausrichtung der alljährlichen Kirmes in Oberwesel, welche zu Ehren des hl. Alexius, dem Schutzpatron der Müller des Niederbachtals gefeiert wird. Dabei dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist auf die Verwirklichung humanistischer, sozialer, kirchlicher und kultureller Interessen gerichtet.

Hauptaufgabe des Vereins ist die Organisation und Durchführung der mehrtägigen Oberweseler Kirmesveranstaltung im Interesse der breiten Bevölkerung, mit der Absicht einen großen kulturellen Beitrag für das gesellschaftliche Leben im Mittelrheintal zu leisten.

Der Verein sieht als Hauptziel bei seinen Veranstaltungen die Wahrung und Vertiefung des Gemein- und Frohsinns der Einwohner der Stadt Oberwesel untereinander und miteinander.

Die Vereinstätigkeit wurde notwendig, da die Durchführung der Kirmes in der bisherigen Form durch jährlich wechselnde Jahrgänge aufgrund mangelnder Bereitschaft der Jahrgangsangehörigen nicht mehr möglich war.

Der Verein ist sich bei seiner Arbeit der langen Tradition einer traditionellen Kirmes bewusst und ist bestrebt an der Weiterführung dieser, unter Einhaltung aller bestehenden Sitten und Bräuche, festzuhalten. Der Verein fördert insbesondere das gemeinschaftliche Zusammenleben seiner Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt, mit dieser Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§ 51-68 AO).

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch Ersatz ihrer Aufwendungen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern sowie mindestens 18 Jahre alt ist.  
Juristische Person dürfen dem Verein ohne Wahrnehmung von Stimmrechten teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vereinsversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod oder durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, einschließlich an das Vermögen des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss mindestens sechs Wochen vor Beendigung eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand beantragt werden und wird zum Jahreswechsel wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, d.h. wenn es die Satzung missachtet, dem Ansehen des Vereins schadet oder mit Passivität auffällt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr ohne Abzüge zu entrichten.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen sowie die Satzung und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu respektieren und einzuhalten.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden und weiterhin Vorschläge für die Vereinstätigkeit zu unterbreiten.

#### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisionskommission

##### **(1) Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmungen die maßgeblichen, der Zielstellung des Vereins deutlichen Entscheidungen herbeizuführen.

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Durchführung der Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Zustellen einer schriftlichen Einladung respektive einer Bekanntmachung im Amtsblatt bekanntzugeben.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Vereinssatzung erfolgt mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
7. Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder sind zu folgenden Aufgaben verpflichtet:
  - I. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - II. die Entgegennahme des Finanzberichtes, der bereits von autorisierter Stelle geprüft worden ist,
  - III. die Wahl des Vorstandes,
  - IV. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - V. die Beschlussfassung über die Berufung im Mitgliederaufnahmeverfahren,
  - VI. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und
  - VII. die Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

## (2) Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem stellvertretenden Kassierer
5. dem Schriftführer
6. dem beisitzenden Verantwortlichen für Sicherheit und Ordnung
7. dem beisitzenden Verantwortlichen für Sponsoring
8. dem beisitzenden Verantwortlichen für technische Bereitstellung
9. dem beisitzenden Verantwortlichen für Speisen und Getränke
10. dem beisitzenden Verantwortlichen für musikalische Gestaltung
11. dem beisitzenden Verantwortlichen für Personalangelegenheiten
12. dem beisitzenden Verantwortlichen für infrastrukturelle Angelegenheiten
13. dem beisitzenden Verantwortlichen für Werbung

Der Vorstand wird für 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Nach 2 Jahren ist zwingend eine Neuwahl durchzuführen. Vorstandsmitglieder haben der Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB befugt.

Die Festlegung der einzelnen Aufgabenbereiche erfolgt in einer konstituierenden Sitzung, in der die gewählten Vorstandsmitglieder sich beraten, um dann der Besetzung der Positionen mit einfacher Mehrheit zuzustimmen.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie haben die Pflicht, ihre Aufgaben gewissenhaft durchzuführen, in der Hauptversammlung Rechenschaft über ihre geleistete Arbeit abzulegen, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Alle Mitglieder des Vereins dürfen ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins. Der Kassierer führt die Vereinskasse. Er erstattet den Kassenbericht. Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen sind durch den Kassierer nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kassenbücher mit den dazugehörigen Belegen sind dem Vorsitzenden jährlich zur Einsicht vorzulegen.

Die Kasse (Jahresabrechnungen) ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern der Revisionskommission zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Der Schriftführer besorgt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorsitzenden und hat Niederschriften über die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen sowie Presseinformationen abzufertigen.

### (3) Die Revisionskommission

Der Verein hat eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus zwei Personen besteht. Die Wahl erfolgt zugleich mit den Vorstandswahlen. Die Mitglieder der Revision sind nicht Mitglieder des Vorstandes und unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## **§7 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2019.

## **§8 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist eine Schlichtungsversammlung in einer Vorstandssitzung zu führen. Werden Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, dann können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung antreiben.

## **§9 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen, seine Tätigkeit aus Veranstaltungen, Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Wirtschaftsunternehmen, Firmen und weitere natürliche und juristische Personen können den Verein finanziell und mit Spenden unterstützen. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Staffelung der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung gemäß §4 Abs. 6 fest.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Mitgliederversammlung gemeinnützig verwendet.

## **§11 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Urform der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2019 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Koblenz.